

Seit der Drucklegung dieser Broschüre sind Änderungen des LKWG M-V und der LKWO M-V in Kraft getreten. Daher ist der Text der Broschüre wie folgt zu korrigieren (Änderungen sind unterstrichen):

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
und weiterer Rechtsvorschriften
Vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573)**

§ 56 Absatz 3 LKWG M-V:

(3) Die Wahlen dürfen frühestens 45 Monate, für die Vertreterversammlung nach § 15 Absatz 4 Nummer 2 frühestens 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

**Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes und weiterer
datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres
und Europa Mecklenburg-Vorpommern an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung
der Richtlinie (EU) 2016/680
Vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193)**

§ 13 Absatz 2 LKWG M-V:

(2) Die Gemeindevahlbehörde darf, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat, die folgenden Daten der Mitglieder der Wahlvorstände für künftige Wahlen verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Anschrift,
4. Fernsprechnummern und E-Mail-Adressen,
5. Geburtsdatum,
6. bisherige Mitwirkung und ausgeübte Funktion.

§ 67 Absatz 3 Satz 3 LKWG M-V:

Bei der Wahl mit einer Bewerberin oder einem Bewerber wird mit Ja oder Nein abgestimmt; gewählt ist, wer von den gültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat, sofern der Stimmenanteil der Ja-Stimmen mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten umfasst.

**Dritte Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung
Vom 17. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 448)**

§ 14 Absatz 1 LKWO M-V:

(1) Eine Aufwandsentschädigung erhalten vorbehaltlich des § 12 Absatz 3 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 10 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes einberufenen Sitzung und die Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag. Die Aufwandsentschädigung beträgt je 35 Euro für die Vorsitzenden und je 25 Euro für die weiteren Mitglieder. Der Kreistag kann für die Mitglieder des Kreiswahlausschusses, die Gemeindevertretung kann für die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses und für die Mitglieder der Wahlvorstände höhere Aufwandsentschädigungen beschließen, die auch nach weiteren Funktionen differenziert werden können.

§ 15 Absatz 2 Satz 1 LKWO M-V:

(2) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag auch folgende Wahlberechtigte eingetragen:

1. *(unverändert)*
2. bei Kommunalwahlen alle wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, wenn sie bis zum 23. Tag vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben;
3. *(unverändert)*

§ 32 Absatz 4 und 5 LKWO M-V:

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstands haben darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Sie sollen Angaben zu wahlberechtigten Personen nicht so äußern, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können. Sie achten insbesondere darauf, dass sich außer im Fall des § 34 immer nur eine wahlberechtigte Person in der Wahlkabine aufhält. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

(5) Der Wahlvorstand hat eine wahlberechtigte Person zurückzuweisen, die

1. *(unverändert)*
- 1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
2. bis 5. *(unverändert)*
- 5a. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat,
6. und 7. *(unverändert)*

§ 48 Absatz 4 LKWO M-V:

(4) § 28 Absatz 4 Satz 2 der Bundeswahlordnung und die Stichtagsregelung nach § 16 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder die gleich lautenden Bestimmungen der Europawahlordnung sind für verbundene Wahlen nach Landesrecht entsprechend anzuwenden.“